

Stellungnahme zum Thema: Informationspflicht gegenüber Eltern volljähriger S.u.S.

Situation:

Eltern volljähriger S.u.S. werden häufig nicht über wichtige Themen informiert, weil dies nach weit verbreitetem Rechtsempfinden nicht zulässig ist!

Rechtslage:

Nachdem es im Jahr 2000 zu einem Amoklauf an einer Erfurter Schule gekommen war, hat sich die Rechtslage im Spannungsfeld von „Informationspflicht“ einerseits und dem Anspruch auf „Datenschutz“ andererseits geändert.

Nach §55 NSchG sind Eltern von S.u.S., die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (=Heranwachsende), über „wesentliche Vorgänge“ in der Schule zu informieren, sofern die S.u.S. dem nicht ausdrücklich widersprochen haben. Gemeint sind hier z.B. Mitteilungen über Fehlverhalten wie grobe Pflichtverstöße, Rechtsverstöße, nachhaltige Störungen, Leistungsverweigerung oder Fehlzeiten. Entsprechend auch existentielle Probleme wie Drogenmissbrauch, Nichtversetzung, Ordnungsmaßnahmen oder Schulausschluss.

Um den datenschutzrechtlichen Interessen der Volljährigen zu entsprechen haben diese jedoch das Recht dieser Informationsübermittlung grundsätzlich mit Eintritt der Volljährigkeit zu widersprechen. Wird ein solcher Widerspruch erhoben, ist die Schule verpflichtet, dies den ehemaligen Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Was bedeutet das für uns?

In Klassen mit minderjährigen Jugendlichen, die im Laufe des Schuljahres volljährig werden, erläutert der/ die Klassenlehrer(-in) die Rechtslage. Den S.u.S. wird die Möglichkeit aufgezeigt der Informationsweitergabe aus Datenschutzgründen zu widersprechen. Sollten S. widersprechen, wird der Widerspruch (Anlage 1) in den S. Unterlagen im Büro abgelegt. Der Widerspruch wird im Klassenbuch dokumentiert. Den Eltern wird das anhängende Anschreiben (Anlage 2) zugeschickt, solange die S. noch minderjährig sind.



Ingo Stein, stv. SL

Anlage 1

.....

Klasse

Widerspruch gegen Information und Übermittlung von Daten an meine Erziehungsberechtigten

Die Rechtslage:

Nach §55 NSchG sind Eltern von Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (=Heranwachsende), über „wesentliche Vorgänge“ in der Schule zu informieren, sofern die Schülerinnen und Schüler dem nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Gemeint sind hier z.B. Mitteilungen über Fehlverhalten wie grobe Pflichtverstöße, Rechtsverstöße, nachhaltige Störungen, Leistungsverweigerung oder Fehlzeiten. Entsprechend auch existentielle Probleme wie Drogenmissbrauch, Nichtversetzung, Ordnungsmaßnahmen oder Schulausschluss.

Um den datenschutzrechtlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen haben diese jedoch das Recht dieser Informationsübermittlung grundsätzlich mit Eintritt der Volljährigkeit zu widersprechen. Wird ein solcher Widerspruch erhoben, ist die Schule allerdings verpflichtet, dies den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Ich habe die Rechtslage gelesen und verstanden. Mögliche Konsequenzen sind mir bewusst. Mit Eintritt in die Volljährigkeit mache ich von meinem Recht auf Datenschutz gebrauch. Ich lehne die Weitergabe von Informationen über „wesentliche Vorgänge“ (s.o.) an meine Erziehungsberechtigten ab! Mir ist klar, dass meine Eltern von meinem Widerspruch unterrichtet werden.

Schüler/ Schülerin

Anlage 2

.....
.....
.....

Informationspflicht nach § 55 NSchG

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

nach §55 NSchG sind Eltern von Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (=Heranwachsende), über „wesentliche Vorgänge“ in der Schule zu informieren, sofern die Schülerinnen und Schüler dem nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Gemeint sind hier z.B. Mitteilungen über Fehlverhalten wie grobe Pflichtverstöße, Rechtsverstöße, nachhaltige Störungen, Leistungsverweigerung oder Fehlzeiten. Entsprechend auch existentielle Probleme wie Drogenmissbrauch, Nichtversetzung, Ordnungsmaßnahmen oder Schulausschluss.

Um den datenschutzrechtlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen, haben diese jedoch das Recht dieser Informationsübermittlung grundsätzlich mit Eintritt der Volljährigkeit zu widersprechen. Wird ein solcher Widerspruch erhoben, ist die Schule allerdings verpflichtet, dies den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Ich teile Ihnen hiermit mit, dass Ihre Tochter/ Ihr Sohn von seinem Recht auf Datenschutz Gebrauch macht und damit der Weiterleitung von Informationen von der BBS II an Sie mit Eintritt in die Volljährigkeit widerspricht. Ich weise Sie deshalb vorsorglich darauf hin, dass wir datenschutzrechtlich keine Möglichkeit haben, Sie beim Eintreten der o.g. „wesentlichen Vorgänge“ zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. _____
Klassenlehrkraft